

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Musikwissenschaft  
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 20.07.2009  
vom 29.07.2019**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.07.2009 (AB Uni 2009/27, S. 2020 ff.) werden wie folgt geändert:

**Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender neuer Punkt „VI.“ hinzugefügt:**

**„VI. Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 20.07.2009:**

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2022 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2022.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2022.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhal-

tung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.

7. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Musikwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs vom 20.07.2009 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben. Die Geltung der Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/27, S. 1976 ff.) bleibt unberührt.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach Musikwissenschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 20.07.2009 (AB Uni 2009/27, S. 2020 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/27, S. 1976 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Musikwissenschaft gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 20.07.2009 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ (AB Uni 2013/27, S. 1976 ff.) beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 08.07.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29.07.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s